

## **8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim für die Wasserversorgungsanlage vom 06.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (**GV. NRW. S. 490**), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (**GV. NRW. S. 233**), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Verbindung mit der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser der Gemeinde Nettersheim, hat der Rat der Gemeinde Nettersheim in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Nettersheim für die Wasserversorgungsanlage beschlossen:

### **§ 1**

#### **§ 10 (3) Satz 1 erhält folgende Neufassung:**

Bei Ausgabe eines Standrohres mit Wasserzähler einschließlich Hydrantenschlüssel wird ein Pfandgeld von 400,00 € verlangt.

### **§ 2**

#### **§ 15 (2) Satz 2 erhält folgende Neufassung:**

Der Einheitssatz beträgt brutto 488,99 €/lfd.m Anschlussleitung, gemessen von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze. Der Einheitssatz setzt sich zusammen aus netto 457,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 31,99 €/lfd.m.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Nettersheim, 12.12.2023

gez. Crump

-Bürgermeister-

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Veröffentlichung mit dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 12.12.2023 übereinstimmt.

Hingewiesen wird darauf, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung habe gefehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren sei nicht durchgeführt worden,
- b) die Satzung sei nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister habe den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel sei gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettersheim, 15.12.2023  
gez. Crump  
(Bürgermeister)